

Erneuerung der Moltkeallee
Heutige Situation



Erneuerung der Moltkeallee
Heutige Situation



Erneuerung der Moltkeallee
Heutige Situation



Erneuerung der Moltkeallee
Heutige Situation



Erneuerung der Moltkeallee
Heutige Situation
Regenwasserkanal



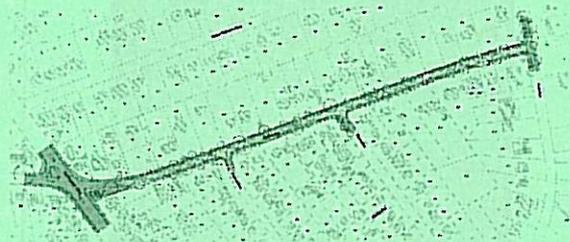
Erneuerung der Moltkeallee
Heutige Situation
Regenwasserkanal



Erneuerung der Moltkeallee
Heutige Situation Regenwasserkanal



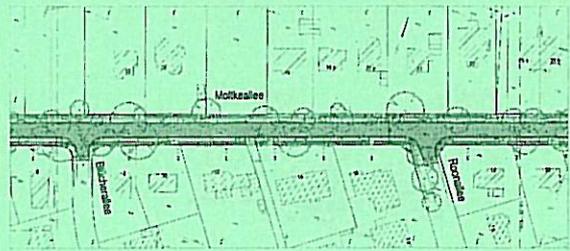
2. Erneuerung der Straße
Übersichtslageplan



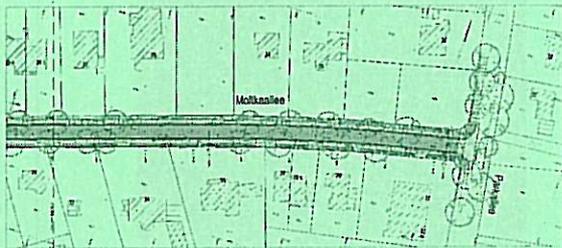
2. Erneuerung der Straße
Planung Lageplan Kreuzungsbereich
mit Manhagener Allee



2. Erneuerung der Straße
Planung Lageplan zwischen
Blücherallee und Roonallee



2. Erneuerung der Straße
Planung Lageplan Kreuzungsbereich
mit Parkallee



schluß vom 29. Oktober 1992 – 1 BvR 1581/91 – NJW 1993, S. 1575; BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluß vom 26. August 1993 – 2 BvR 1439/93 – DVBl 1994, S. 43 f.) Solche Einschränkungen sind gerechtfertigt, soweit durch sie ein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut geschützt werden soll, das der Freiheit des Einzelnen vorgeht (vgl. BVerfGE 55, 185 <196>; 69, 209 <218>; sie dürfen zudem nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen und keine übermäßige unzumutbare Belastung enthalten (vgl. BVerfGE 7, 377 <406 f.>; 64, 72 <82>; 69, 209 <218>). Zu den Gemeinwohlgründen gehören insbesondere die Belange, denen Art. 33 Abs. 2 GG mit den Anforderungen an den Zugang zum öffentlichen Dienst Rechnung trägt (vgl. BVerfG Urteil vom 8. Juli 1997, BvR 2111/94 u.a., Umdruck 5. 18).

Diesen Anforderungen wird § 61 Abs. 4 NGO gerecht. Der Gesichtspunkt einer effektiven Bewältigung der mit dem angestrebten Amt verbundenen Aufgaben durch hierfür geeignete Amtsträger rechtfertigt altersbedingte Zulassungsbeschränkungen (vgl. BVerfGE 9, 338 <346>; 64, 72 <83>; BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, Beschluß vom 29. Oktober 1992 – BvR 1581/91 – NJW 1993, S. 1575 f.; 3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluß vom 26. August 1993 – 2 BvR 1439/93 – DVBl 1994, S. 43 f.). Die Grenzen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit sind gewahrt. Die angegriffene Regelung läßt die Ausübung des Bürgermeisteramtes noch in einem Lebensalter zu, in dem die meisten Bürger bereits in den Ruhestand eingetreten sind.

Finanzen und Abgaben

Begriff der öffentlichen Einrichtung im KAG

Schl.-H. KAG § 8 Abs. 1

1. Öffentliche "Einrichtung" i.S.v. § 8 Abs. 1 KAG ist – bezogen auf das Ausbaubeitragsrecht – regelmäßig die im Gemeindegebiet verlaufende Straße in ihrer gesamten Ausdehnung. Die Gemeinden können in ihrer Ortssatzung keinen abweichenden Einrichtungs-begriff bestimmen.
An der Rechtsprechung, wonach "Einrichtung" ist, was Gegenstand der Herstellung, des Ausbaus oder Umbaus sein kann und nach Maßgabe des Bauprogramms im Einzelfall hergestellt oder verbessert worden ist, wird nicht festgehalten.
2. Ein beitragsrelevanter Vorteil besteht auch für solche Grundstücke, die nicht unmittelbar an den Straßenabschnitt angrenzen, in dem die Ausbaumaßnahme durchgeführt worden ist.
3. Die Beitragspflicht entsteht mit Abschluß der Maßnahme entsprechend dem gemeindlich bestimmten Bauprogramm. Danach ist kein Raum mehr für Abschnittsbildungen oder Kosten-spaltungen. Unklarheiten hinsichtlich des Umfangs des Bauprogramms gehen im Zweifel zu Lasten der Gemeinde.
OVG Schleswig, Urteil vom 28.10.1997, 2 L 281/95

Sachverhalt:

Die Kl. sind Eigentümer eines Wohngrundstücks an der R.-Allee. Nachdem Anfang der 80er Jahre zwei Teilstücke des nordseitigen Gehweges – auch in "Höhe" des Grundstücks der Kl. – befestigt worden waren, beschloß die Beklagte, das Reststück in zwei "Bauabschnitten" ebenfalls zu befestigen. Dies erfolgte nach Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel 1983 und 1990. Anfang 1994 beschloß der Bauausschuß der Beklagten das "Abrechnungsgebiet", das die gesamte R.-Allee umfaßte. Auf der Grundlage ihrer Ausbaubeitragsatzung zog sie die Kl. zu Ausbaubeiträgen heran.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren gab das Verwaltungsgericht der Anfechtungsklage überwiegend statt, da hinsichtlich des ersten Bauabschnitts Verjährung eingetreten sei und hinsichtlich des zweiten Bauabschnitts zu berücksichtigen sei, daß das veranlagte Grundstück

nur mit einem Teil seiner Frontlänge an die ausgebaute Gehwegstrecke angrenze.

Auf die Berufung der Beklagten wurde das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen :

Die Berufung ist zulässig ... (und) begründet.

Dabei kann dahinstehen, ob dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 23. Juni 1995 wegen und im Zusammenhang mit der Übertragung des Rechtsstreits auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung mit Verfahrensfehlern i.S.d. § 131 Abs. 3 Ziff. 3 VwGO behaftet ist und hierauf beruht. Jedenfalls hält das Urteil einer materiellrechtlichen Überprüfung nicht Stand. Die angefochtenen Bescheide ... begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Die Kl. sind wegen des Ausbaus des ehemals wassergebundenen Teils des auf der nördlichen Straßenseite der R.-Allee gelegenen Gehweges zu Recht zu Ausbaubeiträgen herangezogen worden.

Rechtsgrundlage für die Heranziehung zu Straßenausbaubeiträgen im Gemeindegebiet der Beklagten ist § 8 Abs. 1 KAG in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVBl. S. 51) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Ausbaubeitragsatzung (ABS). ... Der Ausbau des noch unbefestigten Teils des Gehweges an der Nordseite der R.-Allee ... (ist) eine beitragsfähige Maßnahme an einer öffentlichen Einrichtung, die den Kl. als Eigentümer ihrer an dieser Straße gelegenen Grundstücke Vorteile vermittelt.

"Öffentliche Einrichtung" i.S.v. § 8 Abs. 1 KAG ist – bezogen auf das Ausbau-beitragsrecht – regelmäßig die im Gemeindegebiet verlaufende Straße in ihrer gesamten Ausdehnung (Urt. des Senats v. 18. 01. 1995 – 2 L 113/94 - , Die Gemeinde 1995, 84 – GemHH 1996, 113; Beschl. v. 13.01.1995 – 2 M 80/94 - , Die Gemeinde 1996, 217; Habermann in: Dewenter/Habermann/Riehl/Steenbock/Wilke, Kommunal-abgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein, Loseblattsammlung, Stand: 6. Nachlieferung September 1997, § 8 Rdnr. 131; Thiem in: Thiem/Böttcher, Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein, Loseblattsammlung Stand: 9. Erg.Lfg., Juli 1997, Rdnr. 44; ders. Grundfragen des kommunalen Beitragsrechts in Schleswig-Holstein, Die Gemeinde 1997; 165/168) Soweit der Senat unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung zum nordrhein-westfälischen Landesrecht verschiedentlich die Auffassung vertreten hat, Einrichtung i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG, sei das, was Gegenstand einer Herstellung, eines Ausbaus oder Umbaus im Sinne der Vorschrift sein könne und was nach Maßgabe des Bauprogramms im Einzelfall hergestellt oder verbessert werde, wird daran nicht festgehalten (vgl. hierzu Urt. v. 08.12.1994 – 2 L 328/91 u. a. - sowie Urt. v. 24.10.1996 – 2 L 300/95 u. a. -). Diese Auslegung wird der Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG nicht gerecht.

Der Begriff der Einrichtung in § 8 Abs. 1 KAG dient der Klarstellung, daß Beiträge nicht für die Finanzierung beliebiger Maßnahmen erhoben werden dürfen, sondern nur für solche, die auf eine Einrichtung bezogen sind. Im Bereich der Straßenausbaubeiträge, die für den (weiteren) Aus- oder Umbau bereits fertiggestellter Erschließungsanlagen erhoben werden, entspricht die Einrichtung in diesem Sinne grundsätzlich der jeweiligen Erschließungs-anlage, auf die sich die Baumaßnahme bezieht (vgl. Thiem, Grundfragen ..., a.a.O., S. 168). Dafür spricht, daß Aus- und Umbau von Anbaustraßen die öffentliche Einrichtung in ihrer erschließungsrechtlichen Ausprägung voraussetzen und der Landesgesetzgeber – obschon dazu befugt – davon abgesehen hat, einen eigenständigen straßenausbaubeitragsrechtlichen Einrichtungsbegriff zu definieren. Wie sich aus den Bezugnahmen und Verweisungen auf die erschließungsrechtlichen Vorschriften des

in der Begründung zum Gesetzentwurf des § 8 KAG ergibt (LT-Drucks IV/920, S. 28 f.), bestand eine derartige Absicht des Gesetzgebers nicht. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, in Übereinstimmung mit dem Erschließungsbeitragsrecht auch für die Feststellung der räumlichen Ausdehnung der Einrichtung ausgehend von einer natürlichen Betrachtungsweise und ungeachtet einer wechselnden Straßenbezeichnung, auf das Erscheinungsbild eines Straßenzuges (z. B. Straßenführung, Straßenbreite, Straßenlänge, Straßenausstattung, Zahl der „erhlossenen“ Grundstücke), seine Verkehrsfunktion sowie vorhandene Abgrenzungen (Kreuzungen, Einmündungen), die eine Verkehrsfläche augenfällig als ein eigenständiges Element des Straßennetzes erscheinen lassen, abzustellen (vgl. Habermann, a.O., Rdnr. 132 m.w.N.).

Diesen Anforderungen an den Einrichtungs-begriff genügt § 1 Abs. 1 Satz 1, so daß es eines weiteren Eingehens hierauf nicht bedarf. Die Begründung gibt in diesem Zusammenhang jedoch Anlaß zu folgenden klarstellenden Hinweis: Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der dem Erschließungsbeitragsrecht folgende straßenausbaubeitragsrechtliche Einrichtungs-begriff i.S.d. § 8 Abs. 1 KAG nicht zur Disposition der Gemeinden gestellt und der inhaltlichen Bestimmung durch den Ortsgesetzgeber in der jeweiligen Satzung zugänglich. Die Gemeinden haben demzufolge nicht die Wahlmöglichkeit, sich in der Satzung zwischen einem sog. „weiten“ oder „engen“ Einrichtungs-begriff zu entscheiden (so aber z.B. Thiem/Böttcher, Zum Einrichtungs-begriff im Ausbaubeitragsrecht Schleswig-Holstein – Entwicklungen in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts – Die Gemeinde 1995, 209/210; ebenso ders. in: Thiem/Böttcher, a.a.O., § 8 Rdnr. 204 ff.). Mangels entgegenstehendem Bundes- oder Landesrecht regelt § 8 KAG für die Gemeinden verbindlich (vgl. § 1 Abs. 1 KAG) die Voraussetzungen, den Umfang und die Grenzen für die Erhebung von Beiträgen. Die verbindlichen Vorgaben an die Rechtsgrundsätze über das Entstehen des Beitragsanspruches im schleswig-holsteinischen Ausbaubeitragsrecht hindern die Gemeinden, davon abweichende Bestimmungen in ihrer gemäß § 2 Abs. 1 KAG für die Beitrags-erhebung erforderlichen Ortssatzung zu regeln. Ein vom Ortsgesetzgeber abweichender Einrichtungs-begriff i.S.d. § 8 Abs. 1 KAG abweichend von der ortsrechtlichen Einrichtungs-begriff wäre wegen Verstoßes gegen diese Vorschrift rechtswidrig.

Der Ausbau des bis dahin unbefestigten Teils des Gehweges an der Nordseite der Reventlouallee ist beitragsfähig i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1. Voraussetzung dafür ist bei einer Straßenbaumaßnahme, die den Grundstückseigentümern gebotenen Vorteile voraussetzt und grundstücksbezogen sind (vgl. Habermann, a.a.O., § 8 Rdnr. 140 a. E.; Böttcher in: Thiem/Böttcher, a.a.O., § 8 Rdnr. 520; Thiem, Grundfragen..., a.a.O., S. 170). Eine Straßenausbaumaßnahme, die nur der Allgemeinheit Vorteile verschafft, kann folglich die Beitragspflicht nicht nach sich ziehen. Der Vorteil der Beitrags-erhebung rechtfertigender (Sonder-)Vorteil wird nur durch die Steigerung der Möglichkeit geboten, die Einrichtung zu benutzen, und die ihrerseits geeignet ist, zu einer Steigerung des Gebrauchswertes der anliegenden Grundstücke zu führen (Böttcher in: Thiem/Böttcher, a.a.O., § 8 Rdnr. 517 mit Hinweis auf die Senatsrechtsprechung; siehe auch Habermann, a.a.O., Rdnrn. 140, 141). So liegt es hier.

Zur Durchführung der Maßnahme war dieser Teil des Gehweges lediglich wassergebunden. Durch die Herstellung eines Entwässerungsmörtelbettes, der Einbringung von Kies, der Pflasterung des Gehweges mit Gehwegplatten sowie die Regulierung der Bordsteine wurde der Gehweg frostsicher und insgesamt haltbar gemacht worden. Der Vorteil erlangt dadurch nicht nur eine verkehrstechnische Ver-

besserung, sondern insbesondere aufgrund der kontinuierlicheren Ebenmäßigkeit und Haltbarkeit eine bessere Begehungsmöglichkeit. Dies wiederum erleichtert die Zugänglichkeit auch der Grundstücke der Kl. sowie der auf den Grundstücken befindlichen Baulichkeiten über den nördlich der R.-Allee verlaufenden Gehweg und führt zugleich zu einer Steigerung der Attraktivität der Wohnlage in der Straße.

Ob die Kläger bzw. die Grundstücksnutzer insbesondere von dieser verbesserten Zugangsmöglichkeit Gebrauch machen oder ob sie diese durchgeführte Baumaßnahme als vorteilhaft für ihre Grundstücke ansehen, ist unerheblich. Die Frage, ob eine Straßenausbaumaßnahme grundstücksbezogene Vorteile vermittelt, ist nicht aus der subjektiven Sicht des einzelnen Grundstückseigentümers und auch nicht unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks, sondern objektiv zu beurteilen (vgl. Beschl. des Senats v. 10.12.1993 – 2 M 61/93 –; Habermann, a.a.O., Rdnr. 142).

Der durch die Maßnahme vermittelte Vorteil und damit die Beitragspflicht besteht auch für die Kl. als Eigentümer von Grundstücken an der R.-Allee. Voraussetzung dafür ist nicht, daß ihre Grundstücke unmittelbar an diese Maßnahme oder an den Straßenabschnitt, in dem die Maßnahme durchgeführt wurde, angrenzen. Ausreichend ist vielmehr, daß ihre Grundstücke in ihrer gesamten Ausdehnung zu der ausgebauten öffentlichen Einrichtung in einer besonderen räumlich engen Beziehung stehen (vgl. Habermann, a.a.O., Rdnr. 177; Böttcher in: Thiem/Böttcher, a.a.O., Rdnr. 544). Das trifft für Anliegergrundstücke im Bereich der ausgebauten Einrichtung grundsätzlich zu (vgl. Urte. des Senats v. 16.09.1997 – 2 L 198/96 –, UA S. 13).

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG sind Beiträge u. a. für den Ausbau der notwendigen öffentlichen Einrichtungen von denjenigen Grundeigentümern zu erheben, denen hierdurch Vorteile erwachsen. Aus dieser Regelung ergibt sich zum einen, daß überhaupt Beiträge zur Finanzierung bestimmter Maßnahmen erhoben werden, und zum anderen, daß die Beitragspflicht für Grundstücke im Wirkungsbereich dieser Maßnahme besteht. Daß der Vorteil grundstücksbedingt sein muß, wird im schleswig-holsteinischen Landesrecht durch das Pronominaladverb „hierdurch“ hervorgehoben. Daraus ergibt sich aber kein materiell-rechtlicher Unterschied zu anderen Landesgesetzen, in denen – wie etwa in § 6 Abs. 1 Satz 1 NdsKAG – die Beiträge von den Grundstückseigentümern zu erheben sind, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser (ausgebauten) öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (a. A. Thiem in: Thiem/Böttcher, a.a.O., Rdnr. 75). Auch nach schleswig-holsteinischem Landesrecht setzt die Entstehung eines Vorteils durch eine Maßnahme an einer öffentlichen Einrichtung die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung voraus (vgl. Habermann, a.a.O., Rdnr. 176; Böttcher in: Thiem/Böttcher, a.a.O., Rdnr. 517 m.w.N.).

Ein beitragsrelevanter Vorteil ohne Inanspruchnahmemöglichkeit der Einrichtung ist nicht denkbar; das gilt für leitungsgebundene Einrichtungen wie auch für Verkehrseinrichtungen. Im Straßenausbaubeitragsrecht begrenzt aber die Inanspruchnahmemöglichkeit allein noch nicht den Kreis der Beitragspflichtigen, weil – anders als bei leitungsgebundenen Einrichtungen – der Benutzerkreis unbestimmt ist. Die den Vorteil – und damit die Beitragspflicht – begründende Qualifizierung ergibt sich hier aus der räumlich engen Beziehung bestimmter Grundstücke zu der öffentlichen Einrichtung und damit auch zu der Maßnahme, die finanziert werden soll. Beitragspflichtig sind nur die Grundeigentümer und die ihnen in § 8 Abs. 1 KAG gleichgestellten, die von ihrem Grundstück aus die öffentliche Einrichtung in An-

spruch nehmen (nutzen) können (vgl. Habermann, a.a.O., Rdnr. 176; Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblattsammlung, Stand:16. Erg. Lfg. März 1997, § 8 Rdnr. 396; Böttcher in:Thiem/Böttcher, a.a.O., Rdnrn. 535, 537). Dieses Merkmal unterscheidet die Anlieger (und gegebenenfalls Hinterlieger) von anderen Verkehrsteilnehmern, die die öffentliche Einrichtung – die Straße – ebenfalls nutzen bzw. nutzen können. Aufgrund der räumlich engen Beziehung der Anliegergrundstücke zur Einrichtung kann angenommen werden, daß von ihnen die Verkehrseinrichtung in stärkerem Umfang in Anspruch genommen wird als von anderen Grundstücken aus und daß dies zu einer Steigerung ihres Gebrauchswertes führt, die für die anderen Grundstücke nicht in vergleichbarer Weise eintritt (vgl. Driehaus, a.a.O., Rdnr. 396; Böttcher in: Thiem/Böttcher, a.a.O., Rdnr. 544).

Die den (Sonder-)Vorteil begründende qualifizierte Inanspruchnahmefähigkeit besteht nicht bezüglich der zu finanzierenden Maßnahme, sondern bezüglich der ausgebauten öffentlichen Einrichtung. So kann etwa eine (verbesserte) Straßenbeleuchtung nicht selbständig in Anspruch genommen werden, sondern diese nur die Nutzung der Straße erleichtern. Eine Steigerung des Gebrauchswertes der Anlieger- (und gegebenenfalls Hinterlieger-) Grundstücke einer Verkehrseinrichtung ist auch mit einer Maßnahme verbunden, die nur in einem Teil der Einrichtung durchgeführt wird. Der Wirkungsbereich einer Ausbaumaßnahme ist grundsätzlich nicht auf den eigentlichen (technischen) Bauabschnitt beschränkt, sondern erstreckt sich regelmäßig auf die gesamte Einrichtung. Wird – wie hier – nur die Teilstrecke eines Gehweges einer Straße ausgebaut, dann haben nicht nur diejenigen Anliegergrundstücke, in deren Bereich die Ausbaustrecke liegt, von dieser Maßnahme einen beitragsfähigen Sondervorteil, sondern die Anlieger der ganzen Einrichtung (a. A. Thiem, Grundfragen ..., a.a.O., S. 170 mit dem Beispiel einer partiell verbesserten Beleuchtung). Für alle Anlieger der Einrichtung hat die Maßnahme eine Verbesserung der Grundstückssituation zur Folge, weil sie die ausgebaute Straße bzw. deren Teileinrichtungen vom Grundstück aus in Anspruch nehmen können. Die Anlieger der Verkehrseinrichtung unterscheiden sich auch bei diesem Teilausbau von anderen Nutzern der Straße. Daß sie die ausgebaute Teileinrichtung nicht (alle) unmittelbar vom Grundstück aus erreichen können, ist unerheblich. Insoweit besteht im Hinblick auf den Ausbau der Teilstrecke einer Straße kein Unterschied zum Ausbau eines Gehweges auf nur einer Straßenseite. Es ist anerkannt, daß auch den Grundstücken der gegenüberliegenden Straßenseite beitragsrelevante Vorteile erwachsen (vgl. Böttcher in:Thiem/Böttcher, a.a.O., Rdnr. 619 ff. m.w.N.). Daher steht der Beitragspflicht der Kl. hier nicht entgegen, daß ihre Grundstücke südlich an die R.Allee angrenzen, der ausgebaute Gehweg sich hingegen auf der Nordseite der Straße befindet. Ebenso ist es unerheblich, daß das in den Jahren 1983 und 1990 ausgebaute Teilstück des Gehweges, um dessen Finanzierung es geht, den Grundstücken der Kl. nicht bzw. ... nur partiell unmittelbar gegenüberliegt. Die qualifizierte Inanspruchnahmefähigkeit wird dadurch nicht eingeschränkt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Beitragsanspruch für den Ausbau des bisher unbefestigt gewesenen Teils des Gehweges auf der nördlichen Straßenseite der R.-Allee bereits im Jahre 1990 entstanden. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 KAG entsteht die sachliche Beitragspflicht mit Abschluß der Maßnahme, die für den Ausbau der öffentlichen Einrichtung oder von selbständig nutzbaren Teilen erforderlich sind, d. h. mit Abschluß der Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Hieran vermag der Abschnittsbildungs- und Kostenspaltungsbeschuß des Bauausschusses der Beklagten vom 13. Januar 1994, für dessen Erlaß die Ermächtigungsgrundlage in den §§ 27 Abs. 1 und 4, 28 GO i.V.m.

Ziff. 30 der Zuständigkeitsordnung der Beklagten vom 16. Dezember 1977 und § 12 ABS zu finden ist, nichts zu ändern. Sowohl für eine Abschnittsbildung wie auch für eine Kostenspaltung war kein Raum mehr, weil die abzurechnende Baumaßnahme entsprechend dem Bauprogramm im Zeitpunkt der Beschlußfassung bereits fertiggestellt war. Auch wenn in § 8 Abs. 1 KAG der straßenbaubeitragsrechtliche Einrichtungsbegriff mit demjenigen des Erschließungsbeitragsrechts übereinstimmt, bedeutet das nicht, daß – wie im Erschließungsbeitragsrecht nach den § 127 ff. BauGB – ohne Abschnittsbildung und/oder Kostenspaltung Ausbaubeiträge grundsätzlich erst mit dem Abschluß der Ausbau- oder Umbauarbeiten an der öffentlichen Gemeindestraße u.s.w. auf ihrer gesamten Länge und mit allen Teilanlagen entstehen kann (Urt. d. Senats v. 18.01.1995, a.a.O.; Thiem in: Thiem/Böttcher, a.a.O. Rdnr. 44; Habermann, a.a.O. Rdnr. 292). Anders als offenbar in Niedersachsen (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.02.1987, a.a.O.) ist, was die rechtlichen Grundlagen und die tatsächlichen Geschehensabläufe betrifft, im schleswig-holsteinischen KAG insoweit eine dem Erschließungsbeitragsrecht des Bundes vergleichbare Sach- und Rechtslage nicht gegeben (so aber unterstellt für Schleswig-Holstein noch OVG Lüneburg, Beschl. v. 07.02.1991 und Urt. v. 12.03.1991 jeweils a.a.O.). Aus- und Umbaumaßnahmen erfolgen an bereits bestehenden öffentlichen Einrichtungen. Diese werden anders als im Erschließungsbeitragsrecht nicht erst geschaffen. Um die Einrichtung den Bedürfnissen entsprechend etwa zu erweitern, umzugestalten, zu modernisieren, an die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen und dergleichen, ist dies in den meisten Fällen auf Teileinrichtungen und Teilstrecken einer Gemeindestraße begrenzt. Folglich entsteht nach § 8 Abs. 4 Satz 2 KAG kraft Gesetzes die (sachliche) Beitragspflicht mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für den Ausbau oder den Umbau der öffentlichen Einrichtung oder von selbständig nutzbaren Teilen erforderlich sind. Maßgeblich ist insoweit das Bauprogramm (vgl. Habermann, a.a.O., Rdnr. 281). Die Straßenausbaumaßnahme ist abgeschlossen, wenn das Bauprogramm im Hinblick auf die Einrichtung oder selbständig nutzbare Teile davon verwirklicht ist (zur Erforderlichkeit der nicht gesetzlich vorgeschriebenen, hier nicht problematischen Abnahme der Bauarbeiten, vgl. Urt. d. Senats v. 22.11.1995 – 2 L 208/95 –).

Soweit gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 KAG Beiträge auch auf die Teile der öffentlichen Einrichtung selbständig erhoben werden können (Kostenspaltung), läßt sich daraus nicht der Schluß ziehen, daß ansonsten sämtliche Teileinrichtungen einer Straße aus- oder umgebaut sein müssen, damit die (Voll-)Beitragspflicht entstehen kann. Ist nach dem Bauprogramm der Aus- oder Umbau mehrerer selbständiger Teileinrichtungen einer Straße vorgesehen, so gibt § 8 Abs. 4 Satz 1 KAG die Möglichkeit, vor Abschluß der Gesamtbauumaßnahme, d.h. vor Verwirklichung des Bauprogramms, für Teileinrichtungen, die vorzeitig aus- oder umgebaut wurden, nach Kostenspaltung Teilbeiträge zu erheben. Dies ändert jedoch nichts daran, daß mit dem Abschluß der Baumaßnahme gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 KAG die Vollbeitragspflicht entsteht. Entsprechendes gilt für die Abschnittsbildung, die im schleswig-holsteinischen Kommunalabgabengesetz nicht ausdrücklich erwähnt, aber gleichwohl für zulässig erachtet wird (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 22.01.1986 – 9 A 132/83). Eine Abschnittsbildung ist zur Abrechnung nur dann erforderlich, wenn sich das Bauprogramm innerhalb einer Einrichtung über mehrere Straßenabschnitte erstreckt und die Maßnahme vor ihrem Abschluß nach Abschnitten abgerechnet werden soll. Wenn demnach das Gesetz keine weiteren Anforderungen an die Entstehung der Vollbeitragspflicht als Beendigung der Baumaßnahme, d.h. die Verwirklichung des Bauprogramms (und ggf. die Rechnungslegung – vgl. dazu aber Habermann, a.a.O..